



Vollzug der Verordnung über die Kontrolle der rechtmässigen Herkunft von eingeführten Erzeugnissen der Meeresfischerei

Häufig gestellte Fragen (FAQ - Frequently Asked Questions)

1. Was bedeutet IUU?

Die englische Abkürzung «IUU» steht für illegal, unreported and unregulated fishing (auf Deutsch: illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischerei). Die «IUU-Fischerei» ist ein weit gefasster Begriff, der eine Vielzahl von Fischereitätigkeiten umfasst, die gegen Fischereigesetze verstossen oder ausserhalb des Geltungsbereichs von Fischereigesetzen und -vorschriften stattfinden.

2. Warum ist die IUU-Fischerei ein Problem?

Die IUU-Fischerei ist ein globales Problem, das die Meeresökosysteme und die nachhaltige Fischerei bedroht. Sie kann zum Zusammenbruch der lokalen Fischerei führen, wobei sich die Kleinfischerei in Entwicklungsländern als besonders anfällig erweist. Die IUU-Fischerei gefährdet dadurch die Ernährungssicherheit, verschärft die Armut und benachteiligt Fischer die legal fischen.

Es gibt weltweit immer mehr Belege dafür, dass durch effektives Fischerei-Management sich die Fischbestände erholen und nachhaltig bewirtschaftet werden können. Trotz dieser Erfolge, nimmt die Überfischung global immer noch zu ([The State of World Fisheries and Aquaculture](#)), was dazu führen kann, dass illegale Fischereipraktiken zur Steigerung des Gewinns angewandt werden.

Alle Flaggen-, Küsten-, Hafen- und Importstaaten müssen daher ihre Verantwortung wahrnehmen und die nationalen und internationalen Bestimmungen durch effektive Kontrollen umsetzen. Importländer, wie die Schweiz, spielen eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei, indem sie den Zugang dieser Produkte auf den Absatzmarkt durch Import-Kontrollen verhindern.

3. Welche Meeresfischerei-Erzeugnisse sind von der IUU Verordnung betroffen?

Sendungen mit **Meeresfischerei**-Erzeugnissen (Wildfang), welche im [Anhang 1](#) der Verordnung aufgeführt sind müssen beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zur Dokumentenkontrolle angemeldet werden.

Der Anhang 1 listet die Zolltarifnummern (Kapitel 03, Positionen 1604 und 1605) aller kontrollpflichtigen Produkte. Die Zolltarifnummer der Ware ist auf der Fangbescheinigung und dem Veterinärzeugnis vermerkt. Die Beschreibung der Zolltarifnummern findet man auf der [Tares](#) Webseite des Zolls.

4. Welche Erzeugnisse sind von der IUU Verordnung ausgenommen?

Sämtliche Süsswasserfische, Aquakulturerzeugnisse aus Fischbrut oder Larven, Forellen, Aale, Karpfen, Tilapien, Pangasius spp., Zierfische, weitere Aquarientiere (z.B. Krebse und Weichtiere), Austern, Miesmuscheln, Kammuscheln, Jakobsmuscheln, Venusmuscheln, Schnecken, Quallen, Seeigel, Lebern, Rogen, Mehl & Pulver. Kaviar vom Stör ist von der IUU Kontrolle ausgenommen. Nicht

für den menschlichen Verzehr bestimmte Meeresfischereierzeugnisse sind ebenfalls ausgenommen (z.B. Fischhäute für Tierfutter).

Bitte beachten Sie, diese Liste ist nicht abschliessend, sondern nennt die häufigsten Ausnahmen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: iuu@blv.admin.ch.

Bei gewissen Arten (wie z.B. Europäischer Aal, Störe oder gewisse Hai-Arten) sind die [CITES](#) Bestimmungen zu beachten.

Wenn Sie unsicher sind, ob es sich bei Ihrem Import um Aquakulturerzeugnisse handelt, fragen Sie bitte Ihren Lieferanten, schauen Sie auf der Gesundheitsbescheinigung nach oder wenden Sie sich an: iuu@blv.admin.ch

➤ *siehe auch Punkt 7*

5. Süsswasserfische sind von der IUU Kontrolle ausgenommen, aber wie sieht es bei Wanderfischen (d.h. Arten die je nach Stadium im Süss- oder Salzwasser leben) aus?

Wanderfische die in Meeresgewässern gefangen werden müssen zur IUU Kontrolle angemeldet werden.

Beispiel: Pazifischer Lachs der in Meeresgewässern gefangen wird, benötigt eine Fangbescheinigung, um die Einfuhr in die Schweiz zu ermöglichen.

6. Welche Länder unterstehen der IUU Kontrolle?

Keine Kontrollpflicht besteht für Sendungen aus Flaggenstaaten, die im [Anhang 2](#) der Verordnung gelistet sind. Sendungen aus allen anderen Ländern unterstehen der IUU Kontrolle.

Die Übersee Territorien europäischer Länder gehören nicht zur Europäischen Union (z.B. Falkland Inseln, Färöer Inseln, Grönland etc.) und unterstehen daher der IUU Kontrolle.

Achtung bei verarbeiteten Produkten: Falls ein Meeresfischereierzeugnis aus einem Flaggenstaat auf Anhang 2 stammt und danach in einem anderen Land (das nicht auf Anhang 2 gelistet ist) verarbeitet wurde, muss diese Sendung zur IUU Kontrolle angemeldet werden.

Beispiel: Pazifischer Wildlachs unter US Flagge gefangen und in China verarbeitet.

In solchen Fällen muss zusätzlich zur Fangbescheinigung eine **Verarbeitungserklärung** (siehe Punkt 11) eingereicht werden.

7. Entscheidungshilfe: Muss ein Produkt zur IUU Kontrolle angemeldet werden?

Die folgende Graphik (Abbildung 1) soll helfen zu bestimmen, ob ein Produkt kontrollpflichtig ist oder nicht.

Unterschied zwischen T1 und T2 Sendungen:

T1 Sendungen: Transitsendungen (T1), wurden in der EU noch nicht verzollt und müssen in der Schweiz zur IUU Kontrolle angemeldet werden

T2 Sendungen: Waren die im T2 Verfahren in die Schweiz importiert werden, wurden in der EU schon verzollt und befinden sich im freien Warenverkehr. Dies bedeutet, dass die IUU Kontrolle in der EU durchgeführt wurde und in der Schweiz nicht wiederholt werden muss.

➤ *Siehe auch Punkt 18*

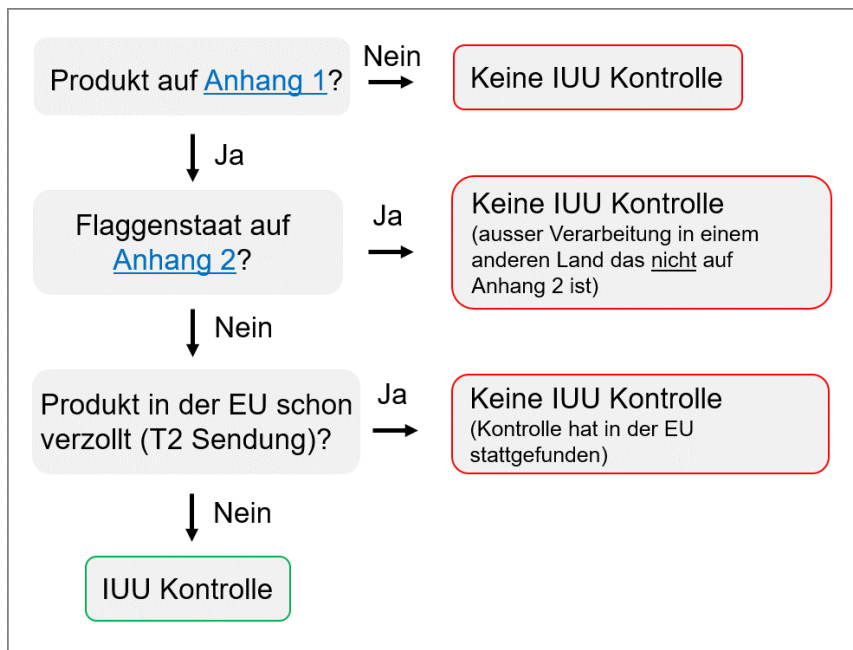


Abbildung 1 Entscheidungshilfe: kontrollpflichtig oder nicht?

8. Was ist eine Fangbescheinigung (engl. Catch Certificate) und wieso wird dieses Dokument für den Import von Meeresfischerei-Erzeugnissen verlangt?

Die Fangbescheinigung (Catch Certificate) ist das zentrale Dokument der IUU Kontrolle. Mit diesem Dokument bestätigt die zuständige Behörde des Flaggenstaats die rechtmässige Herkunft von Meeresfischerei-Erzeugnissen, die zur Einfuhr bestimmt sind. Der Flaggenstaat des Fangschiffes ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen, um nachzuweisen, dass der Fisch im Einklang mit den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen gefangen wurde.

Je nach Flaggenstaat kann das Layout und Format ändern, aber die Fangbescheinigung muss alle im Muster ([Anhang 3](#)) vorgegebenen Angaben enthalten. Beispiele von Fangbescheinigungen sind auf der BLV Website aufgeschaltet.

- Siehe auch Punkt 9 zur **Vereinfachten Fangbescheinigung**

9. Was ist eine «Vereinfachte Fangbescheinigung» (engl. Simplified Catch Certificate)?

Mit der Vereinfachten Fangbescheinigung wird die besondere Situation der handwerklichen Fischerei im Exporthandel berücksichtigt. Stammt der Fang von mehreren kleinen Fangschiffen, können diese in einer «Vereinfachten Fangbescheinigung» mit weniger detaillierten Angaben pro Fangschiff und ohne Unterschrift der Kapitäne gelistet werden.

Eine vereinfachte Fangbescheinigung kann eingereicht werden, wenn die Fischereifahrzeuge folgende Bedingungen erfüllen:

- ❖ eine Länge von weniger als 12 Metern ohne Schleppgerät **oder**
 - ❖ eine Länge von weniger als 8 Metern mit Schleppgerät **oder**
 - ❖ ohne Deckaufbauten **oder**
 - ❖ mit einer vermessenen Tonnage von weniger als 20 BRZ (Bruttoreaumzahl)
- Die Fänge dieser Fischereifahrzeuge werden nur im Flaggenstaat dieser Schiffe angelandet und bilden zusammen eine Sendung.

Je nach Flaggenstaat kann das Layout und Format ändern, aber die Vereinfachte Fangbescheinigung muss alle im Muster ([Anhang IV](#)) vorgegebenen Angaben enthalten.

10. Warum muss bei manchen Sendungen ein Anhang mit einer Liste der Fischereifahrzeuge eingereicht werden?

Wenn die gelisteten Fänge auf einer Fangbescheinigung von mehreren Fischereifahrzeugen stammen, werden die Angaben zu den Fangschiffen aus praktischen Gründen meistens in einem separaten Anhang aufgeführt, um die Namen der Schiffe, die Registriernummern, die Gültigkeit der Lizenzen, die Fangdaten und die Gewichte aufzuführen. Dieser Anhang ist Teil der Fangbescheinigung und muss für die IUU Kontrolle vorgelegt werden.

11. Was ist eine Verarbeitungserklärung (auch processing statement oder Annex IV genannt)?

Bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen, die in einem Land, das nicht der Flaggenstaat ist, verarbeitet wurden, muss die verantwortliche Person zusätzlich zur Fangbescheinigung eine Verarbeitungserklärung (auch *processing statement* oder *Annex IV* genannt) einreichen. Die Verarbeitungserklärung wird vom Verarbeitungsbetrieb ausgestellt und gibt Auskunft darüber aus welchen Fängen die Rohmaterialien des verarbeiteten Produktes stammen und gewährleistet damit die Rückverfolgbarkeit.

Das Layout der Verarbeitungserklärung sieht bei jedem Land anders aus, aber alle Formulare müssen die vorgeschriebenen Angaben gemäss dem Muster ([Anhang 4](#)) enthalten. Beispiele von Verarbeitungserklärungen sind auf der BLV Website aufgeschaltet.

➤ *Siehe auch Punkt 12*

12. Was bedeuten die verschiedenen Gewichtsangaben auf der Verarbeitungserklärung?

Die Verarbeitungserklärung listet das totale Fanggewicht der einzelnen Fangbescheinigungen, die Menge die für die Verarbeitung verwendet wurde und das finale Gewicht des verarbeiteten Endprodukts.

Catch certificate number	Vessel name(s) and flag(s)	Validation date(s)	Catch description	Total landed weight (kg)	Catch processed (kg)	Processed fishery product (kg)
MVMOFA2020/0278 2	SHOWN IN CC NO.MVMOFA2020/02782 / MALDIVES	29/04/2020	Skipjack (Frozen) (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	1,574,713.000	10,586.982	NW. 7,449.600 DW. 5,214.720
MVMOFA2020/0211 4	SHOWN IN CC NO. MVMOFA2020/02114 / MALDIVES	08/03/2020	Skipjack (Frozen) (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	1,174,184.000	758.391	NW. 545.280 DW. 381.696
MVMOFA2019/1096 6	SHOWN IN CC NO.MVMOFA2019/10966 / MALDIVES	19/12/2019	Skipjack (Frozen) (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	1,102,175.000	7,133.121	NW. 5,061.120 DW. 3,542.784

Abbildung 2 Beispiel Verarbeitungserklärung: Gewichtsangaben pro Fangbescheinigung

Total landed weight: Angelandetes Gesamtgewicht für diese Fangbescheinigung
Catch processed (kg): der Teil, der vom Fang verarbeitet wurde
Processed fishery product (kg): Nettogewicht des einzuführenden Endprodukts
NW = net weight
DW = drained weight

Manche Fangbescheinigungen werden für eine sehr grosse Fangmenge ausgestellt (z.B. mehr als 1'000 t wie bei den drei Fangbescheinigungen auf Abbildung 2). Eine einzelne Export-Sendung besteht jedoch nur aus einem Bruchteil dieser Menge. Der restliche Fang wird im Verarbeitungsbetrieb gelagert und nach und nach verarbeitet. Es ist daher ganz normal, dass dieselbe Fangbescheinigung mehrmals auf unterschiedlichen Verarbeitungserklärungen gelistet ist, denn für jede Export-Sendung wird eine neue Verarbeitungserklärung ausgestellt.

13. Wie weiss man wie viele Fangbescheinigungen für eine Sendung eingereicht werden müssen?

Wenn eine Sendung mehrere Meeresfischerei-Erzeugnisse beinhaltet die sich in der Herkunft unterscheiden (unterschiedliche Fangschiffe, Arten, Flaggenstaaten, Verarbeitungsstaaten etc.), muss für jedes einzelne Produkt die relevante Fangbescheinigung beigefügt werden, um die Rückverfolgbarkeit für alle Erzeugnisse zu gewährleisten.
Umfasst eine Sendung Erzeugnisse, die von mehreren Verarbeitungsbetrieben verarbeitet wurden, so muss für jedes Produkt auch eine entsprechende Verarbeitungserklärung vorgelegt werden.

- *Bitte stellen Sie sicher, dass Sie nur die Fangbescheinigungen und Verarbeitungserklärungen vorlegen, die sich auf die einzuführende Sendung beziehen.*

14. Warum kann anstelle einer Fangbescheinigung nicht auch eine andere Art der Zertifizierung, z.B. des Marine Stewardship Councils (MSC), vorgelegt werden?

Die Fangbescheinigung ist das einzige Dokument für die Einfuhr, das vom Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs validiert wird. Dies stellt eine offizielle Bestätigung dar, dass der Fisch im Einklang mit den geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen gefangen wurde.
Andere Zertifizierungssysteme wie z.B. MSC sind nicht darauf ausgerichtet, jeden einzelnen Fang zu überprüfen und die Legalität der einzelnen für die Ausfuhr in die Schweiz bestimmten Sendungen zu bestätigen.

15. Welche Transportdokumente müssen eingereicht werden?

- Transport mit dem Flugzeug: Airwaybill
- Transport mit dem Containerschiff: Bill of Lading / Sea Waybill
Weitertransport von der EU in die Schweiz, je nach Transportmittel eines der folgenden Dokumente:
 - ❖ T1 Dokument (Zoll)
 - ❖ CMR (Lkw-Frachtbrief)
 - ❖ Ladeschein (Schiff)
 - ❖ Eisenbahnfrachtbrief (CIM)

16. Welche Veterinärdokumente müssen eingereicht werden?

Eine Kopie der Gesundheitsbescheinigung (Health Certificate) oder das „Common Health Entry Document“ (CHED-P) das in Traces NT erstellt wird.

17. Warum ist die Anmeldefrist von 3 Arbeitstagen wichtig?

Wenn ein Problem mit den Dokumenten festgestellt wird, können die Kontrollen mehrere Tage in Anspruch nehmen. Daher ist es wichtig, die Anmeldefrist von 3 Arbeitstagen einzuhalten, damit das BLV die nötige Zeit hat, um die erforderlichen Abklärungen vor der effektiven Einfuhr durchzuführen. Vor allem bei zusammengesetzten Sendungen mit mehreren Fangbescheinigungen und Verarbeitungserklärungen, kann die Kontrolle mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Für Frisch-Sendungen die über den Luftweg importiert werden gilt eine Anmeldefrist von einem Arbeitstag, denn diese Produkte werden erst kurz vor dem Export gefangen und die IUU Kontrolle dauert aufgrund der kurzen Lieferketten weniger lang.

- *Wenn die Unterlagen nicht vorschriftsmässig eingereicht werden, kann es zu Verzögerungen an der Grenze kommen.*

18. Sind Transitsendungen, welche via EU in die Schweiz importiert werden, kontrollpflichtig?

Ja, für die Schweiz bestimmte Transitsendungen (T1), welche nicht in der EU verzollt wurden, sind kontrollpflichtig, auch wenn in der EU allenfalls schon eine IUU Kontrolle stattgefunden hat.

Es gilt:

- ❖ **T1 Sendungen** (im Transit via EU in die Schweiz): müssen zur IUU Kontrolle angemeldet werden
- ❖ **T2 Sendungen** (verzollt in der EU): müssen nicht zur IUU Kontrolle angemeldet werden

Waren die im T2 Verfahren in die Schweiz importiert werden, also in der EU verzollt wurden, befinden sich in der EU im freien Warenverkehr, d.h. die IUU Kontrolle wurde in der EU durchgeführt und muss in der Schweiz nicht wiederholt werden.

19. Wie ist das Vorgehen bei Teil-Sendungen die aus einem Zollfreilager in der EU stammen und im T1 Verfahren in die Schweiz importiert werden?

Teil-Sendungen die im Transit (evtl. aus einem Zollfreilager) in die Schweiz importiert werden, müssen jedes Mal wieder neu mit den entsprechenden Dokumenten beim BLV zur IUU Kontrolle angemeldet werden.

20. Wer muss die Voranmeldung beim BLV machen?

Die verantwortliche Person (Anmelder/Importeur) ist für die Voranmeldung der Sendung zuständig. Ausländische Firmen haben keinen Zugriff auf das IUU Portal und können keine Meeresfischerei-Sendungen für Schweizer Importeure anmelden.

21. Wie erhalte ich eine Freigabenummer für meine Sendung?

Die gemeldeten Daten und die eingereichten Dokumente werden geprüft, wenn die Einfuhrbestimmungen der IUU Verordnung erfüllt sind, gibt das BLV die Sendung frei und vergibt eine Freigabenummer.

22. Werden Sendungen auch am Wochenende freigegeben?

Frische Meeresfischerei-Sendungen die am Wochenende mit dem Flugzeug importiert werden, können mit einer Automatischen Freigabenummer verzollt werden. Die Firmen die diese Funktion nutzen möchten brauchen eine entsprechende Genehmigung vom BLV. Die Genehmigung kann unter iuu@blv.admin.ch beantragt werden.

Die Automatische Wochenend-Freigabe wird freitags um 16:00 Uhr aktiviert und montags um 10:00 Uhr deaktiviert. Wenn sich das geplante Einfuhr-Datum einer Sendung in diesem Zeitraum befindet und die Firma über eine entsprechende Genehmigung verfügt, wird die Sendung automatisch freigegeben. Wie bei der regulären Freigabe, wird automatisch eine E-Mail Nachricht mit der entsprechenden Freigabenummer an die aufgeführten E-Mail Empfänger versendet.

23. Reicht eine Kopie der Fangbescheinigung?

Ja, eine Kopie ist ausreichend. Die Fangbescheinigung und die Begleitdokumente müssen beim BLV elektronisch eingereicht werden.

24. Warum sollte man die Fangbescheinigung und die Begleitdokumente vor dem Einreichen überprüfen?

Es liegt in der Verantwortung des Importeurs, sicherzustellen, dass die Fangbescheinigung und die Begleitdokumente entsprechend der Verordnung ausgefüllt sind. Die Durchführung dieser Kontrollen vor der Einreichung verhindert unnötige Verzögerungen an der Grenze, falls die Dokumente unvollständig oder fehlerhaft sind.

25. Welches sind die häufigsten Fehler/Probleme die zu einer Beanstandung einer Meeresfischerei-Sendung führen und wie können diese verhindert werden?

Check Liste

❖ Sind alle Dokumente lesbar?

Die Angaben (einschliesslich der Stempel) auf der Fangbescheinigung müssen gut lesbar sein, da die Bescheinigungen häufig fotokopiert werden und die Angaben verblassen können.

- *Fordern Sie beim Lieferanten/Exporteur eine Kopie an, die gut lesbar ist. Unleserliche Bescheinigungen werden nicht akzeptiert.*

❖ Wurden alle Fangbescheinigungen & (falls nötig) Verarbeitungserklärungen eingereicht?

- Jedes kontrollpflichtige Erzeugnis muss von einer gültigen Fangbescheinigung begleitet werden.
- Alle Seiten der Fangbescheinigung müssen vorhanden sein.
- Sind die Fangschiffe auf einem separaten Annex gelistet, muss dieser zwingend eingereicht werden
- Eine Verarbeitungserklärung ist erforderlich, wenn das Produkt in einem Land verarbeitet wurde, das nicht der Flaggenstaat des Fangschiffes ist.
- Alle gelisteten Fangbescheinigungen der Verarbeitungserklärung müssen zur Kontrolle vorgelegt werden
 - *Fehlt eines dieser Dokumente, wird die Freigabe der Sendung ausgesetzt. Die vollständigen Dokumente sollten bei Ihrem Lieferanten/Exporteur angefordert werden.*

❖ Ist die Fangbescheinigung vollständig ausgefüllt und validiert?

- Alle Informationen gemäss dem Muster im [Anhang 3](#) der IUU Verordnung müssen vorhanden sein
- Die Validierung des Flaggenstaats (Stempel und/oder Unterschriften) ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der Flaggenstaat den Inhalt der Fangbescheinigung geprüft und bestätigt hat.
- *Falls diese Informationen fehlen ist das Dokument ungültig und es muss eine vollständige und validierte Version bei Ihrem Lieferanten/Exporteur angefordert werden.*

❖ **Stimmen die Angaben (z.B. Gewicht und Art) auf der Fangbescheinigung mit den Informationen auf den Begleitdokumenten überein?**

- *Handelt es sich um ein Problem mit der Fangbescheinigung oder der Verarbeitungserklärung, müssen neue Dokumente beim Exporteur/bei der Behörde des Flaggenstaats angefordert werden.*

Wenn Sie Bedenken bezüglich der Angaben auf der Fangbescheinigung haben, wenden Sie sich bitte zunächst an den Lieferanten/Exporteur, um eine Lösung zu finden, bevor Sie die Dokumente beim BLV einreichen.

26. Wie lange beträgt die maximale Frist zur Behebung von Mängeln oder zum Nachreichen der Dokumente?

Generell so rasch wie möglich, aber spätestens innert 7 Arbeitstagen.

27. Wie werden die Kontrollgebühren verrechnet?

Die Gebühren (CHF 60.00/ anmeldepflichtige Sendung) werden dem Importeur monatlich in Rechnung gestellt

28. Gemäss Verordnung (Abschnitt 4 Art. 11) müssen die verantwortlichen Personen die Fangbescheinigungen und Begleitdokumente 3 Jahre lang aufbewahren. Gilt dies für das PDF Formular (elektronisch) oder muss die Original Fangbescheinigung physisch 3 Jahre aufbewahrt werden?

Eine elektronische Archivierung der Dokumente reicht aus. Die Aufbewahrung kann delegiert werden.

29. An wen kann ich mich mit spezifischen Fragen zur IUU Verordnung wenden?

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen an: iuu@blv.admin.ch

30. Wo finde ich weitere Informationen zur Anmeldung?

Weitere Informationen zum Vollzug und zur Anmeldung der IUU Verordnung finden Sie unter:

Anmeldung BLV:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/das-blv/auftrag/vollzug/illegale-fischerei.html>

Anmeldung e-dec:

https://www.ezv.admin.ch/ezv/de/home/dokumentation/richtlinien/r-60_nichtzollrechtliche_erlasse.html